

Zivilkammer 9

Geschäftszeichen: 9 O 464/08

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning
als Vorsitzende,

Richter Schnorrenberg

Richterin am Landgericht Gilge
als beisitzende Richter,

Einspruch VU:
Fristabl. 21.07.09
/notsb

Ohne Hinzuziehung eines/r Protokollführers/in.
Die Kassette, auf der dieses Protokoll diktiert ist,
wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschrift
an die Part.-Vertr. gelöscht.
Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr
entgegengenommen werden.

In dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

erschieden bei Aufruf:

für die **Klägerin** Dr. Weigel mit Vollmacht, die zur Akte genommen wird,
sowie für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Frantzen im Beistand von Rechtsanwalt Schrader

sowie

für die **Beklagte** die Abwicklerin Frau Schnurpheil mit Einzelvollmacht,
die zur Akte genommen wird,
sowie für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Aldejohann

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde die Sach- und Rechtslage dargetan. Es wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit die Klägerin, wenn der Vortrag der Klägerin selbst zur ihrer Entstehung als wahr unterstellt wird, überhaupt einen Schaden hat erleiden können.

Die Sach- und Rechtslage wurde aus derzeitiger Sicht der Kammer umfangreich dargetan.

Kl.-Vertr. erklärt:

Ich beantrage Erklärungsfrist auf die heutigen Hinweise seitens des Gerichts, die im Rahmen der Güteverhandlung erteilt wurden.

Ich beantrage im Übrigen neuen Termin.

Kl.-Vertr. erklärt:

Ich stelle heute keine Anträge.

Bekl.-Vert.r stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23. Januar 2009 und beantragt auch im Übrigen

Klageabweisung

und beantragt Erlass eines Versäumnisurteils.

Am Schluss der Sitzung erkannt und verkündet:

Versäumnisurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ferner beschlossen und verkündet:

Der Wert des Verfahrens wird in Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 23. Oktober 2008 auf 30.000.000,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung beruht auf dem Umstand, dass vorgerichtlich mit Schreiben der Kl.-Vertr. vom 09. Mai 2008 die zu erwartenden Schadensersatzansprüche auf über 106.000.000,00 € angekündigt wurden. Unter Berücksichtigung eines Abschlages für die vorliegend geltend gemachten Feststellungsanträge wird der Wert auf die Bemessungsgrenze von 30.000.000,00 € festgesetzt. Für die weiteren Feststellungsanträge verbleibt es bei diesem Wert.

Weihe-Gröning

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Nagel, Justizangestellte